

Stabilisierungshilfen (= Bedarfszuweisungen für demografiebedingte bzw. strukturelle Härten)

Bei den Stabilisierungshilfen an Landkreise wird der **negativen demografischen Entwicklung** besonders Rechnung getragen.

Stabilisierungshilfen dienen als staatliche **Hilfe zur Selbsthilfe**. Die Einhaltung eines stringenten Konsolidierungskurses einschließlich der Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist in diesem Zusammenhang unerlässlich. Die **Beurteilung** des **Konsolidierungskurses** erfolgt nach **bayernweit einheitlichen Maßstäben**.

Durch **eigene Konsolidierung** im Haushalt und der **Gewährung von Stabilisierungshilfen** soll der Landkreis, durch eine nachhaltige Verringerung der **Zins- und Tilgungsleistungen**, wieder mehr finanzielle Handlungsspielräume erlangen.

Die Gewährung von Stabilisierungshilfen setzt voraus, dass die Haushalte bis einschließlich dem Jahr 2023 rechnungsgelegt sind (gem. Art. 88 Abs. 2 bzw. Abs. 3 LKrO) und für das beantragte bzw. laufende Haushaltsjahr ein von der Kommune verabschiedeter Haushaltsplan mit der Finanzplanung für mindestens die drei Folgejahre einschließlich eines stimmigen und aussagekräftigen Investitionsprogramms vorliegt.

Bei einer entsprechenden Bedarfslage kann ein **individuell festzusetzender begrenzter Anteil**¹ einer Stabilisierungshilfe auch **für dringende investive Bedarfe** im Bereich der kommunalen Grundausstattung (z. B. Schulbereich, Kreisstraßen/ Brücken, Krankenhausbereich) verwendet werden, soweit ein kommunaler Eigenanteil zur Finanzierung verbleibt. Dies gilt auch für die Förderung der Breitbandinfrastruktur und Investitionen nach den Richtlinien zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in Bayern (KInvFR).

¹ Ein entsprechender Anteil wird im Rahmen der Verteilerausschusssitzung festgelegt.

Schwerpunkt der Mittelverwendung bleibt die **Schuldentilgung**. Der Konsolidierungskurs, in dessen Rahmen grundsätzlich nur unerlässliche Investitionen im Pflichtaufgabenbereich bzw. im rentierlichen Bereich angegangen werden können, ist von den Empfängerkommunen stringent weiter zu führen.

a) Zugangsvoraussetzungen

- **Kumulatives** Erfüllen der drei Voraussetzungen:
 1. Vorliegen einer strukturellen Härte
und
 2. Vorliegen einer finanziellen Härte
und
 3. Vorhandensein eines nachhaltigen Konsolidierungswillens.

- **Zur strukturellen Härte:**

Die strukturelle Härte wird **im Rahmen einer Gesamtschau** beurteilt. Indikatoren für eine strukturelle Härte sind regelmäßig:

 - Überdurchschnittlicher **Einwohnerückgang von mind. 3,0 % in den letzten 10 Jahren** vor dem Jahr der Antragstellung,
und / oder
 - prognostizierter überdurchschnittlicher **Einwohnerückgang von mindestens 5,0 %** (gemäß Zukunftsprognose des Landesamts für Statistik) **in den nächsten 20 Jahren**,
und / oder
 - **Steuerkraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden** je Einwohner im Durchschnitt der letzten fünf Jahre liegt **mindestens 20 % unterhalb des Landesdurchschnitts**.

- **Zur finanziellen Härte:**

Bestehende besondere Haushaltsschwierigkeiten des Landkreises. Es ist eine **dezidierte Begründung** des Antragstellers zur aktuellen Finanzlage und zur **finanziellen Härte** erforderlich. Dabei sind u. a.

auf die Entwicklung der freien Finanzspannen, Verschuldung und Rücklagen bzw. der liquiden Mittel einzugehen.

- **Zum Vorliegen eines nachhaltigen Konsolidierungswillens:**
 - **Erarbeitung bzw. jährliche Fortschreibung und Umsetzung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts** nach den Erfordernissen beim Pilotprojekt „Struktur- und Konsolidierungshilfen“ (10-Punkte-Katalog und Tabellarische Übersicht zum Haushaltskonsolidierungskonzept, siehe Anlagendokument zum Antragsformular).
 - **Die Erstellung bzw. jährliche Fortschreibung und Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzepts obliegt dem antragstellenden Landkreis** und ist vom Kreistag zu beschließen.
 - Sofern im Rahmen der örtlichen oder überörtlichen Rechnungsprüfung Einspar- oder Einnahmepotentiale festgestellt werden, sind diese in das Haushaltskonsolidierungskonzept einzuarbeiten und möglichst zeitnah umzusetzen.
 - Falls im Zeitpunkt der **erstmaligen** Antragstellung noch kein abschließendes Haushaltskonsolidierungskonzept erstellt werden konnte, ist ein **Beschluss des Kreistages** mit einer **Absichtserklärung** zur Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts nach dem 10-Punkte-Katalog erforderlich. **Zudem** sollte mit der **Erarbeitung** des Haushaltskonsolidierungskonzepts bereits **begonnen** worden und es müssen mindestens bereits **aktuell beschlossene** und **umgesetzte Einsparungsmaßnahmen** vorhanden sein. Der bereits erarbeitete Teil des Haushaltskonsolidierungskonzepts, in dem die aktuellen und ggf. in der Vergangenheit (max. fünf Jahre zurückliegend) bereits beschlossenen und umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen darzustellen sind, samt „Tabellarischer Übersicht zum Haushaltskonsolidierungskonzept“, ist mit dem Antrag einzureichen.

b) Beschränkung des Bewilligungszeitraums

- Die Gewährung von Stabilisierungshilfen ist auf einen Zeitraum von grundsätzlich max. fünf Jahren begrenzt.

- Ab dem sechsten Antragsjahr ist für eine weitere Bewilligung einer Stabilisierungshilfe das Vorliegen eines **besonderen Bedarfs** erforderlich.

- Kriterium für das Vorliegen eines besonderen Bedarfs:
 - Gesamtverschuldung des Landkreises zum 31. Dezember des Jahres vor Antragstellung (im Antragsjahr 2024: 31. Dezember 2023) beträgt mindestens 150 % des Landesdurchschnitts und das Verhältnis von Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung für das Antragsjahr oder alternativ der fünf dem Antragsjahr vorangegangenen Jahre (für das Antragsjahr 2024: 2019 bis 2023) beträgt maximal 100 %.
 - Sofern das genannte Kriterium nicht erfüllt wird:
Begründung des Landkreises warum aus finanzieller Sicht (insbesondere angesichts der hohen Anzahl der kreisangehörigen Stabilisierungshilfeempfängerkommunen) mehr als fünf Raten Stabilisierungshilfe beantragt werden, sowie wann die finanzielle Leistungsfähigkeit erreicht werden soll.

c) Verfahren und Ausgestaltung:

- Stabilisierungshilfen werden nur auf Antrag gewährt. Die für die Kriterien erforderlichen Berechnungen und damit eine erste Einschätzung der Erfolgsaussichten ergeben sich bereits direkt aus dem Antragsformular, sofern dieses zutreffend ausgefüllt wurde.

- Die Bewilligung der Stabilisierungshilfe erfolgt in Form einer verbleibenden Zuweisung oder in Form einer rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfe (sofern z.B. noch Unterlagen vorzulegen sind oder der vorhandene Konsolidierungswille noch nicht ausreichend nachgewiesen

wurde). In besonders gelagerten Einzelfällen kann eine Bewilligung auch unter aufschiebenden Bedingungen erfolgen.

- Die Höhe der Stabilisierungshilfen richtet sich in einer bayernweiten Gesamtschau nach mehreren multikausalen Faktoren, wie z.B. Sondertilgungsmöglichkeiten, Haushaltsgröße, notwendige Investitionen im Pflichtaufgabenbereich, die Ausprägung des Konsolidierungswillens, sowie die Verschuldung des jeweiligen Antragstellers. Aufgrund der unterschiedlichen Tilgungsmöglichkeiten von Darlehen kann es im Vergleich zu den Vorjahresbewilligungen auch zu größeren Abweichungen kommen.
- Ob eine Stabilisierungshilfe gewährt werden kann und wie hoch diese ausfällt, wird jedes Jahr im Rahmen des Verteilerausschusses neu entschieden.